

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V67/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Änderungen in der KAO:

§ 12 Abs. 5 AR-Ü Anlage 1.2.2 zur KAO
§ 29 Abs. 1 Buchstabe h) und i) der KAO
§ 8 Abs. 8 der KAO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihren Sitzungen am 15. Mai und 17. Juli 2020 nachfolgend aufgeführte Änderungen in der KAO beschlossen. Die Änderungen sind zum einen aufgrund Tarifierungsanpassungen des TVöD und zum anderen aufgrund der praktischen Anwendung notwendig geworden.

1. Änderung des § 12 Abs. 5 AR-Ü (Anlage 1.2.2 zur KAO)

Die Änderung des § 12 Abs. 5 AR-Ü ist erforderlich, weil auch der TVÜ-VKA entsprechend geändert wurde. Daher wurden die Sätze 2 und 3 in die Regelung aufgenommen. Die Änderung tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

§ 12 Absatz 5 der AR-Ü wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 KAO auf den Strukturausgleich angerechnet. Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 KAO oder auf Zeit nach § 32 KAO.“



2. Änderung des § 29 Abs. 1 Buchstabe h) und i) der KAO

In allen Bundesländern gibt es Gesetze, die die Freistellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendpflege im weiteren Sinne regeln.

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit regelt die unbezahlte Freistellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat zur Stärkung des Ehrenamtes daher beschlossen, die Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in die KAO aufzunehmen und § 29 Abs. 1 um die Buchstaben h) und i) zu erweitern. Die Freistellungsansprüche sind weder auf das Folgejahr übertragbar noch auf den Erholungsurlaub anrechenbar.

Nach § 29 Abs. 1 Buchstabe g) werden somit folgende neue Buchstaben h) und i) eingefügt:

h) in den Fällen von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg bis zu 5 Arbeitstage im Kalenderjahr

i) in den Fällen des Buchstaben h), wenn es sich um evangelische Jugendarbeit handelt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr

Protokollnotiz (KAO) zu § 29 Abs. 1 Buchstaben h) und i):

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg regeln die Buchstaben h) und i) die Freistellung von der Arbeit mit Entgeltfortzahlung. Sie finden nur Anwendung, wenn die Mitarbeit unentgeltlich erfolgt. Im Falle der Zahlung einer Aufwandsentschädigung finden die Buchstaben h) und i) nur Anwendung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein der Zahlung entsprechender tatsächlicher finanzieller Aufwand vorhanden ist und es sich nicht um eine Entschädigung für geleistete Arbeit handelt. Die Gesamtdauer der Freistellung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Baden-Württemberg und der Buchstaben h) und i) beträgt höchstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

Die o.g. Änderung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

3. Änderung des § 8 Abs. 8 der KAO

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 8 KAO beinhaltete, dass bei Beschäftigten, denen Aufgaben im Zusammenhang mit Gottesdiensten übertragen wurden, der Einsatz regelmäßig **wöchentlich** an Sonntagen oder Samstagen erfolgen musste. Da solche Stellen in der Praxis immer häufiger auf mehrere Personen aufgeteilt sind und damit der Einsatz nicht wöchentlich, aber trotzdem regelmäßig erfolgt, hat das Wort „wöchentlich“ vermehrt zu Irritationen und Nachfragen geführt. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher beschlossen, das Wort „wöchentlich“ zu streichen und **§ 8 Absatz 8 wie folgt neu gefasst:**

„(8) Anstelle der Zuschläge nach Abs. 1 Buchstaben b) bis f) erhalten Beschäftigte, denen im Zusammenhang mit Gottesdiensten Aufgaben übertragen sind, bei regelmäßiger Feiertagsarbeit bzw. regelmäßiger Sonntagsarbeit jeden sechsten Sonntag bzw. Feiertag unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei. Diese Regelung gilt entsprechend für den regelmäßigen Dienst an Samstagen.“

Die Änderung tritt zum 16. Juni 2020 in Kraft.

Der Anspruch auf bezahlte Dienstbefreiung setzt nun voraus, dass eine regelmäßige Dienstverpflichtung am Sonntag bzw. Samstag besteht. Teilen sich also mehrere Personen eine Stelle hat jeder Beschäftigter/jeder Beschäftigte für sich jeweils nach 5 Tagen Sonntags- bzw. Samstagsdienst Anspruch auf einen dienstfreien Samstag bzw. Sonntag.

Diese Änderung ist bei den Ausführungen im Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 811/6 vom 05. August 2008 entsprechend zu beachten.

4. Änderung § 1 Abs. 4 Satz 1 im Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO

Im Anhang zur Anlage 1.2.4 zur KAO wurde folgende redaktionelle Änderung des § 1 Abs. 4 Satz 1 nachgeholt. Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vor oder sind die Freibeträge ausgeschöpft, ist eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung als Aushilfs- oder Vertretungskraft nach dieser Rahmenvereinbarung gemäß § 1 c Abs. 7 KAO nur ausnahmsweise im Umfang von maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr möglich.“

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor